

Satzung des Tennis-Club Altstädten e.V. (Stand 07.04.1979)

§ 1 Name, Sitz und. Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Altstädten e. v."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altstädten (Allgäu). Der Verein ist unter Nummer VR 20536 beim Amtsgericht Kempten eingetragen
3. Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins bzw. bei Aufhebung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Spielende Mitglieder (Aktive)
- b) Unterstützende Mitglieder (Passive)
- c) Ehrenmitglieder

§ 4 Spielende Mitglieder (Aktive)

Spielende Mitglieder können alle Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahmen müssen vom Vorstand gebilligt werden)

§ 5 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den aktiven Tennissport nicht ausüben. Sie haben zur allen Veranstaltungen des Vereins Zutritt und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.
2. Ein führendes Vorstandsmitglied kann dadurch geehrt werden, dass es von der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird.

§ 7 Aufnahmebescheid

1. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes steht im Ermessen des Vereins. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebescheid muss schriftlich erteilt werden.
2. Für die Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr gefordert. Ihre Höhe und Fälligkeit wird alljährlich von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

3. Jugendmitglieder können alle Jugendlichen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und um deren Aufnahme der gesetzliche Vertreter nachgesucht hat. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Jugendmitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.
2. Der Austritt ist nur wirksam erklärt, wenn er durch eingeschriebenen Brief dem Vorsitzenden gegenüber erklärt wird und eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres eingehalten ist. Bis zur Wirksamkeit des Austritts bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ein Grund zum Ausschluss liegt vor:
 - a) Wenn ein Mitglied mit der Leistung des Spielbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 10 Tage nach letzter Zahlungsaufforderung im Rückstand ist;
 - b) Wenn ein Mitglied sich weigert, der Spielordnung Folge zu leisten;
 - c) Wenn ein Mitglied die Regeln des gesellschaftlichen Anstandes und der in gesellschaftlichen Verkehr gebotenen Rücksichten gröblich verletzt;
 - d) Wenn ein Mitglied sich im Privatleben Dinge zu Schulden kommen lässt, die es den übrigen Mitgliedern des Clubs unmöglich erscheinen lassen, mit ihm in gesellschaftlicher Berührung zu bleiben.
 - e) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung des Tennis-Clubs zu.
4. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Mit Zugang dieses Beschlusses endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 9 Anspruch am Vereinsvermögen

Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied verliert jedes Recht am Vereinsvermögen.

§ 10 Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben.

Mitglieder gemäß § 6 zahlen keinen Beitrag.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie muss so bemessen sein, dass das normale Aufkommen die Bestreitung der laufenden Ausgaben und eine angemessene Schuldentilgung der außerordentlichen Ausgaben ermöglicht. Der Vorstand kann für die Art und Weise der Einziehung der Beiträge eine Regelung treffen. Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Spielbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist spätestens zum 1. Mai jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 11 Spielordnung

Für die spielenden Mitglieder ist die Spielordnung maßgebend. Sie wird von der Vorstandschaft erlassen und bekanntgegeben.

§ 12 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane bestehen aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) der Vorstandschaft

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung und zwar mindestens 8 Tage vor der Versammlung einberufen. Die Tagesordnung muss in der Ladung angegeben sein. In den ersten drei Monaten jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der folgende Punkte der Tagesordnung behandelt werden müssen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Jahr einschließlich des Kassenberichtes des Kassiers.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
 - c) Alle zwei Jahre: Neuwahl des Vorstandes und der Vorstandschaft
 - d) Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen:
 - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) Wenn es wenigstens 3 Mitglieder der Vorstandschaft oder mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder verlangen;
 - c) Zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorstandschaft in geheimer Abstimmung. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Zur Durchführung der Vorstandswahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in offener Abstimmung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 14 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss dient der Durchführung der Vorstandswahlen. Er besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestellt werden und unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmen. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist verpflichtet, das Ergebnis der Wahl bekannt zu geben. Während der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses ausschließlich die Leitung der Versammlung. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wie die übrigen Vereinsmitglieder antrags- und stimmberechtigt. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist beendet, wenn sämtliche Wahlen durchgeführt sind. Der Wahlausschussvorsitzende hat dann die Leitung der Versammlung wieder dem Vorstand zu übergeben.

§ 15 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, sowie Kassier, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 II BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur in Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
3. Der Vorsitzende hat folgende Befugnisse:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie sich in Rahmen des Vereinszweckes halten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Der Kassier hat die allgemeinen Kassengeschäfte in Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats zu erledigen. Insbesondere hat er für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge zu sorgen. Der Kassier ist befugt, Zahlungen bis zu DM 200.-- in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu leisten. Für höhere Beträge bedarf er der Genehmigung der Vorstandschaft. Der Kassier hat dem Vorstand halbjährlich und den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss vorzulegen.
 - c) Der Schriftführer hat alle für den Verein wichtigen Begebenheiten zu protokollieren. Insbesondere über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu fertigen.
 - d) Der Sportwart ist zuständig für die Durchführung von Turnieren und den damit zusammenhängenden Arbeiten und für die Mannschaftsaufstellungen.
 - e) Der Jugendwart hat die sportliche Ausbildung und Ertüchtigung der Jugendlichen zu fördern und deren Interessen beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Er ist zuständig für die Aufstellung der Jugendmannschaft.
4. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Alle 2 Jahre hat in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der die Vorstandschaft neu gewählt wird.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 1/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sonthofen (Allgäu), die es unmittelbar und ausschließlich für den Schulsport zu verwenden hat
- Soweit in vorliegender Fassung nichts anderes bestimmt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Klaus Kanzek

Schriftführer TCA